Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Ankündigung
Autor: Hausknecht, J. Jakob
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542633

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. G.! Der Vollz. Rath erhielt schon mehrere Bittschriften ausgewanderter Schweitzer, welche als Offiziers unter den Schweizertruppen in fremdem Sold und gegen das Vaterland unter den Waffen stunden, und wünschen nun wieder in dasselbe zurückkehren und der Wohlthat des Amnestiegesetzes theilhaftig gemacht werden zu können. Unter diesen hat Anton Carl Glutz, gewesener Landvogt zu Falkenstein im Canton Soloth. und Aloys Raymann von Galles-Kappel im C. Limth, dem Vollz. Rath der gesetzlichen Schonung würdig zu seyn geschienen. Er hat Kenntniß von einigen andern, welche im nemlichen Fall sich befinden, und eher in die Classe der Verirrten und durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände misgeleiteten als in die, der wirklich gefährlichen Bürger zu setzen sind.

Der Vollz. Rath besorgt, daß die besondern Begnadigungsvorschläge, die er dem gesetzgebenden Rath, zufolg des §. 4, des Gesetzes vom 28. Horn., über die Individuen eingeben soll, Sie B. G. in Ihren wichtigen Arbeiten unterbrechen würden, und glaubt mithin Ihnen vorschlagen zu können, der vollziehenden Gewalt eine Vollmacht zu ertheilen, die sie begwältigen würde, ausgewanderten Officiers, in Fällen wo wirklich Rachsicht statt haben könnte, die Wohlthat des Amnestiegesetzes angedeihen zu lassen.

Der Vollz. Rath ladet Sie, B. Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen, und versichert Sie zum Voraus, daß er davon nur mit der grösten Vorsicht und der strengsten Gerechtigkeit, Gebrauch machen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Gesetzgeb. Commißion überwiesen:

Die Bürgerinn Maria Esther Rugemont, geb. Sumi, bittet in beyliegender Zuschrift, um die förmliche und feyerliche Legitimation ihres Sohnes, den mit ihr der B. Perod von Oesch gezeugt hat. Sie glaubt um so eher Gewährung ihrer Bitte hoffen zu dürffen, da Perod sich als Vater des Kindes erklärte, und sie geheyrathet haben würde, wenn er beym Leben geblieben wäre.

Der Vollz. Rath empfiehlt Ihnen B. Gesetzgeber. um so mehr dieses Anliegen, da von ihm die Beruhigung einer Mutter und die öffentliche Ehre ihres Sohnes abhängt.

Die Militaircommißion legt einen Bericht über die Errichtung einer Grenadiercompagnie, in jedem Bataillon leichter Infanterie, vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommißion legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Die beyden Städte Büren und Nidau im Canton Bern waren kraft alter, vordem stets respektirter Titel im Besitze des Ohmgelds und es war diese Abgabe auf den Wein eine der ergiebigsten Quellen ihrer Einkünfte.

Mit der allgemein eingeführten Getränkaufage ist aber die Beziehung dieses Ohmgelds nicht mehr verträglich, was denn diesen Städten, so wie so viel andern, den empfindlichsten Nachtheil zufügt. Sie sind daher auch jede für sich mit Vorstellungen eingekommen, worin sie sich über Benachtheiligung in ihrem Eigenthum beschweren und daher schliessen, daß ihnen die ausschließliche Beziehung des Ohmgelds noch ferner überlassen, oder wie Nidau beyfügt, daß ihm dafür eine Entschädniß geleistet werden möchte.

Diese Begehren sind aber keineswegs neu. Bey der vorherigen Gesetzgebung sind viele ähnliche eingelangt, worunter selbst ein früheres der Stadt Nidau war. Bey der damals vorgenommenen Untersuchung fand man aber, daß die Ohmgeldsgerechtigkeit ein Privilegium wäre, welches wie andere dergleichen Rechte mit der Revolution gefallen sey und daß solche jezt einzig der Repräsentation des Volks zukommen könne. Man fand dem zufolge auch, daß es eben so wenig der Fall seyn könne, für den Verlust dieser Gerechtigkeit eine Entschädniß zu leisten, als aber für den Verlust ehevoriger herrschaftlicher Rechte oder gar der Souverainität.

(Die Forts. folgt.)

Ankündigung.

Im Verlag des B. Joh. Jakob Hausknecht, Buchhändler in St. Gallen, ist so eben nachstehendes interessantes Werkgen erschienen: (eine critische Anzeige desselben folgt in einem der nächsten Stücke des Republikaners).

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volksregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargereicht mit warmem Brudergefühle von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser.

Inhalt des Werkes.

Das Völkerglück beruht allererst auf beglückenden Staatsverfassungen.

Zweck der Staatsverfassungen in Hinsicht auf einzelne Staatsbürger, in Hinsicht auf einzelne Staaten und in Hinsicht auf die ganze Menschheit.

Nöthige Klugheit republikanischer Völker bey den Wahlen ihrer Stellvertreter oder Repräsentanten. Kenntnisse und Tugenden der Repräsentanten. Erleichterung zur Gesetzgebung.

Allgemeine Bemerkungen über Religion. Es ist nur eine Religion. Diese einzige ist die wahre, allen Völkern und der ganzen Menschheit angemessen. Ihre Ausübung ist die mächtigste Stütze aller Staatsverfassungen. Das Volk und die Volksregenten müssen sie schützen.

Wirkungen der Presse und Vortheile der Preßfreyheit. Diese Preßfreyheit darf nicht eingeschränkt werden. Anonimität. Vortheilhafteste Leitung der Presse und ihrer Produkte.

Die Gelehrten. Ihr unübersehbarer Nutzen und ihr Recht. Die Kunst, sie zur allgemeinen Völkerbeglükkung vortheilhaft wirksam zu machen.

Priester des Volks. Ihre Tugenden, Lehren, gesellschaftlichen Verhältnisse, und die Würde dieses Standes. Priesterinstitute und die Gegenstände ihres Studiums.

Der Stand der Schulmänner, Lehrer und Erzieher der Jugend verdient den vorzüglichsten Augenmerk der Regierungen. Unterstützung desselben. Sorge des Staates, gute Lehrer und Erzieher zu bilden. Ihre Kenntnisse.

Die Volksrepräsentanten, die Weisen und Gelehrten, und die Priester und Lehrer müssen mit vereinigten Kräften die sittliche Veredlung des erwachsenen Volkes bearbeiten. Art und Weise dieser Aufklärung.

Landeskultur und Ackerbau die Stützen und der gröste Reichthum der Staaten. Beglückung eines Volkes durch Aufklärung und Oekonomie. Art und Weise dieser Aufklärung.

Grundlage der Erziehung der Jugend eines Staates. Sorge des Staates für dieselbe. Körperbildung und erste Geistesbildung der Jugend. Wissenschaftliche und Kunstschule zur Belehrung und Erziehung der Jugend. Einrichtung derselben. Aufnahme und Entlassung der Jugend. Anstalten für Erziehung. Studien, Wissenschaften und Kenntnisse für die Stuffenreihe der Schulen eines Staates. Gelehrte.

Allgemeine Art der Behandlung der Jugend, um wahre Republikaner und muntere freye Menschen, und um weise und gute Bürger und Bürgerinnen zu bilden.

Hergebrachte Tirannie gegen das weibliche Geschlecht. Auflösung dieser Tirannie. Veredlung des weiblichen Geschlechtes. Die erhabne Bestimmung dieses Geschlechtes. Dessen Einfluß auf das Männervolk.

Einfluß und Wirkungen der Nationalfeste auf die Völker. Verschiedenheit dieser Feste. Einrichtung und Zweckmäßigkeit derselben.

Die Ehen. Mittel den Hang zum ehlosen Stande aufzuheben und ihn für Verehlichung anzufachen. Unterstützungen. Witwenkassen. Ehetribunale oder Ehegerichte. Belehrung der Jünglinge und Mädchen, die den eh'lichen Vertrag schließen. Sorge in Betreff der Kinderkrankheiten. Die Freuden der Ehe.

Armuth. Sorge des Staates, die Quellen der Armuth zu verstopfen. Sorge für Beschäftigung der Armen. Theurung. Wucher. Armenanstalten.

Luxus. Seine Arten. Physisches und moralisches Verderben, welche er erzeugt. Des Beyfalls würdiger Luxus. Luxushandel. Dessen erzeugte Laster. Nützlicher Handel. — Verschiedenheit der Vermögensstände. Uebermäßiger Reichthum mit seinen Folgen. Streben nach Reichthum und Verwendung desselben. Anfoderung des Staates. Staatsreichthum.

Gesetze. Kraft derselben. Kenntniß derselben. — Gerechtigkeit. Ausübung derselben. Verbrechen. Zweck der Straffen. Straffen. Benutzung der Strassen und Besserung. Advokaten und Advokatien. Polizey. Steuren und Auflagen. Gleichheit der Besteurungen. Fonds. Belastung der Armen. Erpressungen. Oeffentliche Verwaltung des Reichthums des Volkes.

Friede. Seine Allgemeinheit, Dauer und Erhaltung.

Krieg. Religion und die gesunde Vernunft verwerfen ihn. Sein Verderben, seine Schrecknisse und seine Folgen. Der Soldatenstand. Auflösung stehender Kriegsheere. Rechtlicher Kampf. Möglichkeit die Kriege auf ewig zu verbannen. Festungen, Wälle und Mauern. Congreß der National Friedensräthe und Erklärungen vor Kriegen. Mittel, welches zu ergreifen wäre, wenn die Bevölkerung eines Staates über das Verhältniß der Erhaltungskräfte stiege.

Ein Wort an die Tapfern, die für die unterdrückte Menschheit gegen den Tirannismus kämpfen — zum Besten der Menschheit gesagt. Nothwendige Anmerkung. Beschluß.